

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00320 vom 31. Juli 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2007.00320

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00320 du 31 juillet 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00320 del 31 luglio 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. Eine arbeitslose Person hat unter den Voraussetzungen in Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldung (AVIG) Anspruch auf Arbeitslosenentschuldung.

1.2. Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschuldung besteht nach Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

E. 1.3

1.3.1. Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist, haben gemäss Art. 31 Abs. 1 AVIG unter den in lit. a-d genannten Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitsentschuldung. Erforderlich ist unter anderem, dass ein anrechenbarer Arbeitsausfall im Sinne der Kriterien in Art. 32 AVIG vorliegt (Art. 31 Abs. 1 lit. b AVIG) und dass das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist (Art. 31 Abs. 1 lit. c AVIG).

Vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschuldung ausgenommen sind nach Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG diejenigen Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten. Es handelt sich somit um Personen (und ihre Ehegatten), denen zwar die Rechtsstellung von Arbeitnehmern zukommt, die jedoch dem Einfluss auf die Unternehmensgeschicke nach eine arbeitgeberähnliche Position einnehmen. Die Regelung in Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG dient der Verhütung von Missbräuchen und soll insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass der Arbeitsausfall von arbeitgeberähnlichen Personen praktisch unkontrollierbar ist, weil sie ihn aufgrund ihrer Stellung bestimmen oder massgeblich beeinflussen können (vgl. BGE 123 V 238 f. Erw. 7b/bb). Wer demnach am Entscheid über das Eintreten des Versicherungsfalles der Kurzarbeit selber massgeblich beteiligt ist, soll aufgrund ebendieses Versicherungsfalles keine Leistungen beanspruchen können.

1.3.2. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht im Grundsatzentscheid vom 4. September 1997 (BGE 123 V 234 ff.) erwogen hat, kann Kurzarbeit nicht nur in einer Reduktion der Arbeitszeit, sondern auch darin bestehen, dass der Betrieb für eine gewisse

Zeit vollst ndig stillgelegt wird. Solange ein Arbeitnehmer mit arbeitgeber hnlicher Stellung mit der betreffenden Unternehmung noch in einem Arbeitsverh ltnis steht, hat er aufgrund der Ausschlussbestimmung in Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentsch digung. Wird das Arbeitsverh ltnis hingegen gek ndigt, so gilt die arbeitgeber hnliche Person nach den Erw gungen im zitierten Entscheid nunmehr als arbeitslos und kann somit unter den Voraussetzungen in Art. 8 ff. AVIG Arbeitslosenentsch digung beanspruchen. Beh lt sie nach der Entlassung allerdings ihre arbeitgeber hnliche Stellung im Betrieb bei und kann dadurch dessen Entscheidungen weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen, so l uft die Beanspruchung von Arbeitslosenentsch digung gem ss der Auffassung des h chsten Gerichts auf eine rechtsmissbr uchliche Umgehung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG hinaus, und es besteht auch bei grunds tzlich gegebenen Voraussetzungen nach Art. 8 ff. AVIG kein Anspruch auf Arbeitslosenentsch digung. Das Gericht begr ndete den Umgehungstatbestand im erw hnten Entscheid damit, dass die arbeitgeber hnliche Person  ber die Dispositionsfreiheit verf ge, den Betrieb jederzeit zu reaktivieren und sich bei Bedarf erneut als Arbeitnehmer einzustellen. Andererseits k nne dann nicht mehr von einer Gesetzesumgehung gesprochen werden, wenn der Betrieb geschlossen werde und das Ausscheiden des betreffenden Arbeitnehmers mit arbeitgeber hnlicher Stellung mithin definitiv sei, oder wenn das Unternehmen zwar weiterbestehe, die arbeitgeber hnliche Person jedoch mit der K ndigung endg ltig auch jene Eigenschaften verliere, deretwegen sie bei Kurzarbeit aufgrund von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG vom Anspruch auf Kurzarbeitsentsch digung ausgenommen w re (vgl. BGE 123 V 238 f. Erw. 7b/bb).

           Der Rechtsmissbrauch liegt somit nach der dargelegten h chstrichterlichen Auffassung in der zweckwidrigen Verwendung des Rechtsinstitutes der K ndigung (zur zweckwidrigen Verwendung eines Rechtsinstituts als Rechtsmissbrauchstatbestand vgl. H felin/M ller/Uhlmann, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 5. Auflage, Z rich 2006, Rz 716). Wenn mit der K ndigung nicht die endg ltige Aufl sung des Arbeitsverh ltnisses bezweckt wird, sondern sie in erster Linie zum Zweck der - vor bergehenden - Geltendmachung von Arbeitslosenentsch digung ausgesprochen wird und von Anfang an eine Wiedereinstellung bei ver nderter Gesch ftslage vorgesehen ist, so liegt eine rechtsmissbr uchliche Umgehung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG vor. Mit dem Mittel der K ndigung soll hier auf einem Umweg das erreicht werden, was diese Bestimmung ausschliessen will, n mlich dass Personen mit arbeitgeber hnlicher Stellung oder ihre Ehegatten f r einen vor bergehenden Arbeitsausfall in ihrem Betrieb Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen k nnen.

1.3.3   Nach der Praxis des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts setzt die Annahme eines Umgehungstatbestandes im dargelegten Sinne nicht voraus, dass der arbeitgeber hnlichen Person im konkreten Fall tats chlich ein rechtsmissbr uchliches Verhalten nachgewiesen werden kann, sondern mit der analogen Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG auf arbeitslose Personen mit arbeitgeber hnlicher Stellung soll vielmehr schon dem alleinigen abstrakten Risiko eines Rechtsmissbrauchs begegnet werden (vgl. Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts in Sachen T. vom 15. April 2004, C 245/03, Erw. 3 mit Hinweis). Dies hat zur Folge, dass die arbeitslos gewordene arbeitgeber hnliche Person schon allein aufgrund ihrer beibehaltenen

arbeitgeberähnlichen Stellung keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, ohne dass zu prüfen ist, ob die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses tatsächlich in rechtsmissbräuchlicher Absicht erfolgt ist (vgl. Jürggi, Eingeschränkter Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei arbeitgeberähnlicher Stellung durch analoge Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG, in SZS 48/2004 S. 8).

E. 1.4

1.4.1 Nach Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Ferner bestimmt Art. 53 Abs. 2 ATSG, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Diese Regelung entspricht der Rechtslage, wie sie aufgrund von höchstgerichtlichen Prinzipien bereits vor dem Inkrafttreten des ATSG galt (BGE 122 V 21 Erw. 3a, 121 V 4 Erw. 6, je mit Hinweisen). Die damaligen Prinzipien waren auch auf Entscheide anwendbar, die formlos getroffen worden waren und innert einer nach den Umständen angemessenen Prüfungs- und Überlegungsfrist nicht beanstandet worden waren (BGE 129 V 111 f. Erw. 1.2.2 mit Hinweisen). Dies muss unter der Herrschaft der Regelung in Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2 ATSG, welche den bisherigen richterlichen Prinzipien entspricht, über den Wortlaut dieser Bestimmungen hinaus weiterhin gelten (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 53 Rz 10 und Rz 28).

1.4.2 Versicherungsleistungen, auf die der Empfänger oder die Empfängerin keinen Anspruch hatte und die demgemäss zu Unrecht bezogen worden sind, sind zurückzuerstatten. Dieser Grundsatz war für das Arbeitslosenversicherungsrecht bis Ende 2002 in Art. 95 Abs. 1 AVIG aufgestellt und ist seit dem 1. Januar 2003 als allgemeine Regel in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG festgelegt. Darüber hinaus sind am 1. Juli 2003 die spezifisch arbeitslosenversicherungsrechtlichen Rückstatterungsnormen in Art. 95 Abs. 1 bis und Abs. 1 ter AVIG in Kraft getreten.

Leistungen, die aufgrund einer formell rechtskräftigen Verfügung ausgerichtet worden sind, sowie auch formlos verfügte Leistungen dürfen nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die nach dem Inkrafttreten des ATSG weiterhin Gültigkeit hat (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 25 Rz 3 ff.), allerdings nur dann zurückgefordert werden, wenn entweder die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision erfüllt sind.

1.4.3 Nach Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Satz 1); wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese längere Frist massgebend (Satz 2). Diese Regelung entspricht der früheren Regelung in Art. 95 Abs. 4 AVIG, in Kraft gewesen bis Ende 2002 (vgl. BGE 130 V 318). Die unter der Herrschaft des früheren Rechts begründete Rechtsprechung dazu gilt

daher sinngemäss weiter.

Bei den Fristen in Art. 25 Abs. 2 ATSG handelt es sich nach feststehender Rechtsprechung entgegen deren Bezeichnung nicht um Verjährungs-, sondern um Verwirkungsfristen (vgl. BGE 124 V 382 Erw. 1 mit Hinweisen). Die einjährige, relative Verwirkungsfrist beginnt dabei in jenem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit Kenntnis vom rückforderungsbegründenden Sachverhalt haben konnte, wobei das erstmalige unrichtige Handeln in der Regel nicht fristauslösend ist, sondern erst derjenige Tag massgebend ist, an dem sich die Verwaltung später - beispielsweise anlässlich einer Rechnungskontrolle - unter Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen (BGE 122 V 274 ff. Erw. 5 mit Hinweisen).

Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG müssen unrechtmässig bezogene, aufgrund von Satz 1 dieser Bestimmung grundsätzlich rückforderungspflichtige Leistungen dann nicht zurückerstattet werden, wenn der Empfänger sie in gutem Glauben erhalten hat und wenn zusätzlich eine grosse Härte vorliegt.

E. 2

2.1 Dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Oktober 2005 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, ist mit dem unangefochten gebliebenen Einspracheentscheid vom 21. März 2007 (Urk. 8/7) rechtskräftig entschieden worden. Die Anspruchsberechtigung als solche ist daher nicht selbständiger Gegenstand des vorliegenden Verfahrens betreffend die Rückforderung der Arbeitslosenentschädigung. Sie spielt indessen bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Rückforderung insofern eine Rolle, als die Rückforderung aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erwägungen nur bei Vorhandensein der Voraussetzungen für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision statthaft ist und die Wiedererwägungsvoraussetzungen verlangen, dass die ursprüngliche Bejahung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung und die darauf basierende Leistungsgewährung nicht nur als unrichtig, sondern im qualifizierten Sinne als zweifellos unrichtig zu beurteilen ist. Demnach ist in einem ersten Schritt - vorfrageweise - über den Anspruch als solchen zu befinden, und erst bei dessen Verneinung ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die gegenteilige Auffassung zweifellos unrichtig war.

E. 2.2

2.2.1 Die Beschwerdegegnerin begründete die Anspruchsverneinung in der Verfügung vom 29. Januar 2007 damit, dass die Beschwerdeführerin in ihren Eigenschaften als Gründungsmitglied des Vereins Kinderkrippe C., als Vereinspräsidentin und als administrative Leiterin bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Verein per Ende September 2005 eine arbeitgeberähnliche Stellung innegehabt habe und dass sie diese arbeitgeberähnliche Stellung auch nach der Kündigung beibehalten habe, da sie nach ihrer Entlassung weiterhin als Vereinspräsidentin fungiert habe und damit die Entscheide betreffend die Krippe nach wie vor massgeblich habe beeinflussen können. Namentlich habe sie die Möglichkeit gehabt, nach Belieben wieder eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin in der Krippe aufzunehmen (Urk. 8/10 S. 2).

2.2.2 Diese Auffassung ist zutreffend.

Was das Vereinspräsidium betrifft, so ist die Beschwerdeführerin sowohl im Protokoll der Generalversammlung vom 31. März 2006 (Urk. 8/16) als auch im Jahresbericht für die Zeitspanne Februar 2005 bis Februar 2006 (Urk. 8/3/5) als Vereinspräsidentin aufgeführt. Sie räumt denn auch ausdrücklich ein, dieses Amt seit der Vereinsgründung durchgehend auszuüben (Urk. 1 S. 7, Urk. 8/3 S. 4), macht aber geltend (vgl. Urk. 1 S. 8 f., Urk. 13 S. 4 f., Urk. 8/3 S. 5), diese Funktion verleihe ihr keine massgebende Entscheidungsmacht im Sinne der dargelegten Umgehungspraxis, weil sie nur kollektiv zu Zweien unterschreibungsberechtigt sei (vgl. § 27 der Vereinsstatuten, Urk. 8/43) und weil es für eine Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, also auch für ihre eigene (Wieder-)Anstellung, einer Zustimmung durch die anderen Vorstandsmitglieder bedürfe beziehungsweise bedürft habe. Der Vereinsvorstand umfasste im massgebenden Zeitraum (vgl. Urk. 8/16) allerdings nicht die möglichen sieben, sondern lediglich die drei mindestens notwendigen Vorstandsmitglieder (vgl. § 20 der Vereinsstatuten). Dies verleiht der Vereinspräsidentin einen doch beträchtlichen Einfluss, zumal der Vorstand bereits bei der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig ist und der Präsidentin der Stichtscheid vorbehalten ist (vgl. § 21 der Vereinsstatuten).

Des Weiteren weisen die verschiedensten Umstände darauf hin, dass die Beschwerdeführerin im massgebenden Zeitraum von der Vereinsgründung an bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 21. März 2007 (Urk. 8/7) nicht nur in formaler Hinsicht, kraft ihrer Position als Vereinspräsidentin, sondern auch in rein tatsächlicher Hinsicht die Geschicke des Vereins durchgehend in einem erheblichen Mass lenkte. Zunächst wurde ihr die administrative Leitung mit dem Arbeitsvertrag vom 28. Januar 2005 (Urk. 8/3/4) im Rahmen eines 100%-Pensums formell übertragen. Mit der Kündigung per Ende September 2005 wurde sie aber, entgegen dem Eindruck, den das Kündigungsschreiben (Urk. 8/3/6) vermitteln könnte, dieser Funktion nicht vollständig enthoben. Vielmehr gab die Beschwerdeführerin im Schreiben vom 19. Oktober 2005 an, die betriebswirtschaftliche Situation habe in der Anfangsphase des Krippenbetriebs die Position der Administratorin nicht gerechtfertigt und die entsprechenden Aufgaben seien daher auf ehrenamtlicher Basis auf die Vorstandsmitglieder verteilt worden (Urk. 8/42). Die Beschwerdeführerin hatte somit auch in der Zeit ihrer gemeldeten Arbeitslosigkeit leitende Aufgaben inne. Aus dem Generalversammlungsprotokoll vom 31. März 2006 (Urk. 8/16) und aus dem Jahresbericht für Februar 2005 bis Februar 2006 (Urk. 8/3/5) geht zudem hervor, dass ausser den drei Vorstandsmitgliedern keine weiteren Vereinsmitglieder an der Versammlung teilgenommen haben, insbesondere auch niemand, der im Sinne von § 22 der Statuten (Urk. 8/43) als Leiter oder Leiterin der Krippe hervorgetreten wäre, und dass den beiden anderen Vorstandsmitgliedern, den Gründungsmitgliedern B. ___ und A. ___, die Funktionen der Kassierin beziehungsweise des Aktuars zugekommen sind. Dies ist ein Indiz dafür, dass es auch nach der "Kündigung" die Beschwerdeführerin war, die schwerwichtig für die Leitungsaufgaben zuständig war. Dieses Indiz wird dadurch erhärtet, dass der Beschwerdeführerin diese Aufgaben mit dem Arbeitsvertrag vom 2. September 2006 (Urk. 3/10) wieder förmlich und nunmehr erneut gegen Bezahlung übertragen worden sind.

Hintergrund des Vorgehens, die Betriebsleitung nach der ersten Phase einer bezahlten Anstellung vorerst nur als ehrenamtliche Aufgabe weiterzuführen und dafür später, in einem geringeren Umfang als ursprünglich praktiziert, erneut eine

bezahlte Stelle zu schaffen, war der Umstand, dass die Kinderkrippe zunächst nicht ausgelastet war und die angebotenen Betreuungsplätze erst mit der Zeit (teilweise) besetzt werden konnten. Dies ist nicht nur den Darlegungen im Generalversammlungsprotokoll vom 31. März 2006 (Urk. 8/16) und im Jahresbericht für Februar 2005 bis Februar 2006 (Urk. 8/3/5) zu entnehmen, sondern wurde auch von der Beschwerdeführerin implizit so dargestellt, wenn sie im Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 19. Oktober 2005 (Urk. 8/42) darauf hinwies, dass der Posten der Administratorin bei steigender Anzahl der betreuten Kinder "neu organisiert" werde. Mit diesem Vorgehen wurde indessen genau der Umgehungstatbestand geschaffen, den die dargelegte Rechtsprechung anvisiert.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Oktober 2005 zu Recht verneint.

2.2.3 Ä Ä Soweit die Beschwerdeführerin einwenden lässt, die Beschwerdegegnerin hätte sie darüber informieren müssen, dass ihre Präsidentenstellung den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gefährde (Urk. 1 S. 5), und damit einen ausnahmsweisen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ableitet, so kann ihr nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der arbeitgeberähnlichen Stellung arbeitsloser Personen eine Informationspflicht des Versicherungsträgers bejaht (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen W. vom 28. Oktober 2005, C 157/05). Eine erfolgreiche Berufung auf Treu und Glauben setzt aber voraus, dass die versicherte Person sich bei korrekter Information so verhalten hätte, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hätte (vgl. Erw. 6.3 des zitierten Urteils). Vorliegendenfalls ist dies nicht wahrscheinlich, da es nicht um die Erfüllung eines rein formalen Erfordernisses ging, wie etwa die Löschung eines Verwaltungsratsmandats im Handelsregister, sondern um die definitive Aufgabe einer tatsächlich praktizierten arbeitgeberähnlichen Stellung im Verein, was angesichts der familiären Führungsstruktur des Vereins jedoch das gesamte Projekt der neu gegründeten Krippe in Frage gestellt hätte. Im Übrigen wäre der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung selbst bei einem solchen definitiven Ausscheiden fraglich gewesen. Wie die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 29. Januar 2007 nämlich zu Recht bemerkte (Urk. 8/10 S. 2), wurde ihre Tätigkeit für den Verein genau solange als 100%ige, bezahlte Anstellung geführt, bis die Anspruchsvoraussetzung der zwölfmonatigen Mindestbeitragszeit (Art. 13 Abs. 1 AVIG) erreicht war. Dies ist ein Anhaltspunkt dafür, dass sich der Verein bei der Ausgestaltung der Anstellung der Beschwerdeführerin von Anfang an von arbeitslosenversicherungsrechtlichen Überlegungen leiten liess. Auf jeden Fall ist anders nicht ohne Weiteres erklärbar, weshalb der Verein gerade in der Startphase, als erst wenige der angebotenen Betreuungsplätze besetzt waren, während der Dauer eines guten halben Jahres eine Vollzeitstelle für die Administration führte, für welche gemäss der Aufstellung zuhanden der AHV-Ausgleichskasse (Urk. 8/53) ein Drittel bis die Hälfte der gesamten Lohnkosten aufgewendet wurde, und damit, wie im Protokoll der Generalversammlung vom 31. März 2006 festgehalten (Urk. 8/16), einen beträchtlichen Verlust in Kauf nahm. Eine Anstellung im Hinblick auf einen bereits vorhergesehenen Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitslosigkeit erscheint indessen als rechtsmissbräuchlich, da die Arbeitslosenversicherung nur Risiken abdeckt, deren Eintritt möglich, aber ungewiss ist.

für das Gerichtsverfahren, nicht aber diejenigen für das Einspracheverfahren zu entschädigen, weshalb die ersten vier Positionen, welche die Zeit vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 8. August 2007 betreffen, in Abzug zu bringen sind. Damit bleibt ein zu entschädigender Aufwand von 680 Minuten beziehungsweise 11,33 Stunden. Die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 70.-- sind ebenfalls um die Kosten für das Einspracheverfahren zu reduzieren und ermessensweise auf Fr. 50.-- herabzusetzen. In Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- und unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7,6 % beläuft sich damit die Entschädigung, die dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin auszurichten ist, auf Fr. 2'492.-- ([Fr. 2'266.-- + Fr. 50.--] + 7,6 %).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Roman Hänggi, Zürich, wird mit Fr. 2'492.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Roman Hänggi

- Unia Arbeitslosenkasse

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.